

VEREINBARUNG

zwischen

der **Landeshauptstadt Wiesbaden**, Rathaus, Schlossplatz 6, 65183 Wiesbaden, vertreten durch den Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister **N.N.** und dem Stadtrat Axel Imholz,

nachfolgend: "Landeshauptstadt Wiesbaden",

dem **Kommunalen Gebietsrechenzentrum Wiesbaden i.L.**, Körperschaft des Öffentlichen Rechts in Abwicklung, vertreten durch seinen Vorstand, vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren Martin Herkströter und Harald Schindler,

nachfolgend: "KGRZ",

und

den in **Anlage 1** zu diesem Vertrag genannten Mitgliedsgemeinden und -kreisen des KGRZ nachfolgend kollektiv "Weitere Mitglieder" und jeweils individuell "Weiteres Mitglied" genannt,

alle gemeinsam nachfolgend "Parteien" genannt

Präambel:

Das KGRZ soll kraft Beschlusses seiner Verbandsversammlung vom 16. Oktober 2003 und Genehmigung dieses Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, vom 19. Januar 2004, aufgelöst werden und befindet sich gegenwärtig in der Abwicklung. Der Geschäftsbetrieb des KGRZ wurde bereits vollständig eingestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 des Hessischen Datenverarbeitungsverbundgesetzes (DV-VerbundG) gelten bei der Auflösung und Abwicklung eines Kommunalen Gebietsrechenzentrums die §§ 27 und 41 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) entsprechend. Gemäß § 27 Abs. 1 HBG gelten für Fälle landesinterner Umbildungen von Körperschaften wiederum die §§ 16 bis 19 Beamtensstatusgesetzes (BeamtStG) entsprechend. Gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 BeamtStG sollen die beteiligten Körperschaften innerhalb einer Frist von sechs Monaten einvernehmlich regeln, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamtinnen und Beamten zu übernehmen sind. Die weiteren Mitglieder haben keine Verwendung für die Beamtinnen und Beamten des KGRZ. Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bereit erklärt, gegen – anteilige – Erstattung der diesbezüglichen Kosten alle gegenwärtigen Beamtenverhältnisse des KGRZ zu übernehmen. Der Umfang der anteiligen Erstattung für jedes weitere Mitglied wird in Anlage 3 definiert.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien wie folgt:

§ 1 Übernahme des Personals des KGRZ durch die Landeshauptstadt Wiesbaden

- (1) Die Parteien vereinbaren gemäß § 2 Abs. 2 DV-VerbundG i.V.m. § 27 Abs. 1 HBG i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 2 BeamtStG, dass die nachfolgend benannten Beamtinnen und Beamten im (einstweiligen) Ruhestand des KGRZ mit Wirkung zum 01.01.2020 von der Landeshauptstadt Wiesbaden als aufnehmende Behörde durch Übernahmeverfügung übernommen werden sollen:

Auflistung der zu übernehmenden Beamten im (einstweiligen) Ruhestand:
Anlage 2, nachfolgend "KGRZ-Personal" genannt.

- (2) Mit Wirksamwerden der Übernahme wird die Landeshauptstadt Wiesbaden neuer Dienstherr des KGRZ-Personals mit allen dazu gehörigen Rechten und Pflichten.

§ 2 Pflichten des KGRZ

- (1) Das KGRZ wird sämtliche, bis zum oder am Stichtag 01.01.2020 fällig werdenden Ansprüche des KGRZ-Personals vollständig und ordnungsgemäß erfüllen. Der Bestand und die Höhe des am Stichtag 31.12.2019 vorhandenen Vermögens des KGRZ, also sämtliche Aktiva, einschließlich liquider Mittel, (nachfolgend nur "Stichtags-Vermögen" genannt) wird das KGRZ von einer im Vorfeld gemeinsam ausgesuchten anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bis spätestens zum 31.03.2020 feststellen lassen.

Das Stichtags-Vermögen wird sodann durch das KGRZ spätestens bis zum 01.08.2020 vollständig auf die Landeshauptstadt Wiesbaden übertragen. Soweit das Stichtags-Vermögen aus liquiden Mitteln besteht, erfolgt dies durch Überweisung auf ein durch die Landeshauptstadt Wiesbaden rechtzeitig zu benennendes Bankkonto. Das KGRZ wird die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie die weiteren Mitglieder schriftlich über die Höhe und den Bestand des Stichtags-Vermögens informieren. Die Landeshauptstadt Wiesbaden und die weiteren Mitglieder sind sich darüber einig, dass es sich bei der vorstehenden Abrede um eine weitere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens des KGRZ im Sinne von § 17 Abs. 1 der Satzung des KGRZ handelt.

- (2) Das KGRZ wird mit Ausnahme der Erfüllung seiner bis zum oder am Stichtag 31.12.2019 fällig werdenden Verbindlichkeiten gegenüber dem KGRZ-Personal weitere Verfügungen über sein Vermögen nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung der Landeshauptstadt Wiesbaden vornehmen.

- (3) Das KGRZ wird den bestehenden Vertrag über die Beihilfeberechnung mit dem Kommunalen Dienstleistungszentrum Wiesbaden ("KDZ") mit Wirkung zum 01.01.2020 beenden, ohne hierdurch Verbindlichkeiten des KGRZ oder der Landeshauptstadt Wiesbaden gegenüber dem KDZ zu begründen.
- (4) Das KGRZ wird der Landeshauptstadt Wiesbaden spätestens zum 01.01.2020 sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die zur ordnungsgemäßen Ausübung aller mit der Übernahme des KGRZ-Personals zusammenhängenden Rechte und Pflichten der Landeshauptstadt Wiesbaden erforderlich sind.
- Hierzu zählen insbesondere:
- Personalakten der Versorgungsempfänger/-innen
 - Unterlagen der letzten 10 Jahre der Personalbuchhaltung
 - Unterlagen der letzten 10 Jahre der Finanzbuchhaltung
 - Die letzten 10 Jahresabschlussberichte
 - Personaldaten als Logabestand, gespeichert bei der ekom21
- (5) Das KGRZ sichert zu, dass gegenüber oder in Bezug auf ehemalige Arbeitnehmer des KGRZ keinerlei Verpflichtungen aus oder auf betriebliche(r) Altersversorgung bestehen. Das KGRZ sichert zu, dass neben den oben genannten Beamten im Ruhestand keinerlei weitere Beamte mit Versorgungsansprüchen gegen das KGRZ existieren.
- (6) Das KGRZ sichert zu, dass keinerlei Rechtsstreitigkeiten des KGRZ mit dem KGRZ-Personal bestehen.
- (7) Das KGRZ sichert zu, dass neben dem KGRZ-Personal keinerlei weitere Mitarbeiter, seien es Angestellte, Arbeiter oder Beamte, existieren, deren Dienstherr oder Arbeitgeber das KGRZ bei Unterzeichnung dieses Vertrags ist oder aufgrund Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung noch wird.
- (8) Das KGRZ sichert zu, dass sämtliche, bei Abschluss dieses Vertrags bereits fälligen Ansprüche des KGRZ-Personals vollständig und ordnungsgemäß erfüllt wurden.
- (9) Das KGRZ sichert zu, dass es jederzeit sämtliche anwendbaren Gesetze in Bezug auf sein Personal (Beamte und Angestellte) eingehalten hat und bis zum 01.01.2020 einhalten wird. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Pflicht des KGRZ zur ordnungsgemäßen Abführung von Steuern und Sozialabgaben sowie die Einhaltung von Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 3 Pflichten der Weiteren Mitglieder gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden

- (1) Jedes weitere Mitglied verpflichtet sich, jeweils anteilig zu dem in **Anlage 3** zu diesem Vertrag für das jeweilige Weitere Mitglied niedergelegten Prozentsatz, der Landeshauptstadt Wiesbaden kalenderjährlich sämtliche erforderlichen Kosten, die aus oder im Zusammenhang mit der Übernahme des KGRZ-Personals durch die Landeshauptstadt Wiesbaden entstanden sind, zu erstatten, soweit diese in dem Kalenderjahr, in welchem sie fällig geworden sind, von der Landeshauptstadt Wiesbaden nicht aus dem Stichtags-Vermögen gedeckt werden konnten. **Anlage 3** definiert für diesen Fall auch den prozentualen Anteil der Kosten, die durch die Landeshauptstadt Wiesbaden als Mitglied des KGRZ selbst zu tragen sind.

Die Kostenpauschale und ein eventuell zu erstattender Unterschiedsbetrag werden von jedem weiteren Mitglied anteilig zu dem in Anlage 3 ausgewiesenen Prozentsatz an die Landeshauptstadt Wiesbaden gezahlt.

Die Erstattungspflicht aus diesem § 3 Abs. (1) umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für Vergütung, Lohnsteuer, Beihilfe und Altersversorgung des KGRZ-Personals, sowie sämtliche Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden, die sich daraus ergeben, dass das KGRZ seine im vorstehenden § 2 niedergelegten Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt, oder dass die im vorstehenden § 2 enthaltenen Zusicherungen des KGRZ unzutreffend sind.

- (2) Das Bestehen von Erstattungsansprüchen der Landeshauptstadt Wiesbaden gegen die Weiteren Mitglieder, sowie deren Höhe, wird einmal pro Kalenderjahr wie folgt festgestellt:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erstellt ab dem **01.01.2021** zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres eine Vermögensrechnung, in welcher das Stichtags-Vermögen und dessen Verringerung durch die Ausgaben der Landeshauptstadt Wiesbaden aufgrund und im Zusammenhang mit deren Dienstherrnenstellung gegenüber dem KGRZ-Personal in dem jeweiligen Kalenderjahr dargestellt wird. Diese Vermögensrechnung wird durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Ergibt sich aus der geprüften Vermögensrechnung eine Unterdeckung zu Lasten der Landeshauptstadt Wiesbaden, stellt die prüfende anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Zugrundelegung der als **Anlage 3** beigefügten Prozentsätze zugleich fest, in welcher konkreten Höhe jedes weitere Mitglied gegenüber der Landeshauptstadt Wiesbaden erstattungspflichtig ist, und weist dies in einer Anlage "Erstattungsbeträge" zur geprüften Vermögensrechnung aus.

- (3) Die gemäß vorstehendem Abs. (2) für jedes weitere Mitglied festgestellte Erstattungssumme ist innerhalb eines Monats nach Übermittlung der geprüften Vermögens-

rechnung nebst der Anlage "Erstattungsbeträge" durch das jeweilige Weitere Mitglied zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in § 2 Abs. (1) genannte Bankkonto der Landeshauptstadt Wiesbaden.

- (4) Als Ausgleich für den der Landeshauptstadt Wiesbaden infolge der Übernahme des KGRZ-Personals entstehenden **Verwaltungsaufwand** (Berechnung der Pensionsverpflichtungen, Verwaltung des Stichtags-Vermögens etc.) zahlen die Weiteren Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden eine kalenderjährliche Kostenpauschale in Höhe von EUR 204,71 zuzüglich pro Beamten/Beamtin (nachfolgend "Kostenpauschale")
- (5) Für jeden abgerechneten **Beihilfefall** zahlen die Weiteren Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden einen jeweiligen Fallpreis von € 16,78. Übersteigt ein Beihilfeantrag 26 Positionen, so wird ein weiterer Beihilfeantrag abgerechnet. Diese Kosten erhöhen die Aufwendungen der Beihilfe.
- (6) Soweit die kalenderjährlichen Kosten der Landeshauptstadt Wiesbaden für die Verwaltung des KGRZ-Personals die Kostenpauschale übersteigen, erstatten die Weiteren Mitglieder der Landeshauptstadt Wiesbaden anteilig auch den die Kostenpauschale übersteigenden Betrag ("**Unterschiedsbetrag**"). Die Ermittlung der tatsächlich angefallenen Kosten für die Verwaltung des KGRZ-Personals erfolgt hierbei auf Grundlage der folgenden Formel: EUR 34,12 pro auf die Verwaltung des KGRZ-Personals verwandten Arbeitsstunde der Verwaltungsangestellten der Landeshauptstadt Wiesbaden.
- (7) Sämtliche genannten Beträge beziehen sich auf das Jahr 2020. Sie berechnen und verändern sich nach dem in Anlage 4 genannten Kostenschlüssel.

Die Kostenpauschale, die Kosten der Beihilfe, ein eventuell zu erstattender Unterschiedsbetrag sowie alle sonstigen Kosten werden von jedem Weiteren Mitglied anteilig zu dem in **Anlage 3** ausgewiesenen Prozentsatz an die Landeshauptstadt Wiesbaden gezahlt. Die Kostenpauschale und ein eventueller Unterschiedsbetrag sind kalenderjährlich zum 31. Dezember zur Zahlung fällig. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das in § 2 Abs. (1) genannte Bankkonto der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Wiesbaden, den _____

KGRZ

Martin Herkströter

Harald Schindler

Landeshauptstadt Wiesbaden

N.N., Oberbürgermeister

Axel Imholz, Stadtrat

Anlagen:

1. Übersicht der Mitgliedsgemeinden
2. Übersicht der Versorgungsempfänger/-innen
3. Übersicht der Anteile in % der Mitgliedskommunen am KGRZ Wiesbaden i.L.
4. Definition der Kostenpauschale

Anlage 1: Übersicht der Mitgliedsgemeinden

Gemeinde		Adresse	
Gemeindevorstand der	Gemeinde Aarbergen	Rathausstr. 1	65326 Aarbergen 1
Magistrat der	Stadt Bad Camberg	Am Amthof 15	65520 Bad Camberg
Magistrat der	Stadt Bad Schwalbach	Adolfstr. 38	65307 Bad Schwalbach
Kreisausschuß des	Rheingau-Taunus-Kreis	Heimbacher Straße 7	65307 Bad Schwalbach
Stadtverwaltung	Bad Soden a. Ts.	Kronberger Straße 1	65812 Bad Soden am Taunus
Gemeindevorstand der	Gemeinde Brechen	Marktstraße 1	65611 Brechen
Gemeindevorstand der	Gemeinde Dornburg	Egenolfstrasse 26	65599 Dornburg - Westerwald
Gemeindevorstand der	Gemeinde Elbtal	Rathausstrasse 1	65627 Elbtal
Magistrat der	Stadt Eltville am Rhein	Gutenbergstrasse 13	65343 Eltville am Rhein
Gemeindevorstand der	Gemeinde Elz	Rathausstraße 39	65604 Elz / Westerwald
Magistrat der	Stadt Eppstein	Hauptstraße 99	65817 Eppstein Taunus
Magistrat der	Stadt Eschborn	Rathausplatz 36	65760 Eschborn
Magistrat der	Stadt Flörsheim	Bahnhofstr. 12	65439 Flörsheim am Main
Magistrat der	Stadt Geisenheim	Rathaus	65366 Geisenheim Rheingau
Magistrat der	Stadt Hadamar	Untermarkt 3a	65589 Hadamar
Magistrat der	Stadt Hattersheim	Rathausstrasse 10	65795 Hattersheim am Main
Magistrat der	Stadt Heidenrod	Rathausstrasse 9	65321 Heidenrod
Magistrat der	Stadt Hochheim	Burgeffstraße 30	65239 Hochheim a.M.
Magistrat der	Kreisstadt	Chinonplatz 2	65719 Hofheim a.

	Hofheim a. Ts.		Ts.
Kreisausschuß des	Main-Taunus Kreises	Am Kreishaus 1 - 5	65719 Hofheim am Taunus
Gemeindevorstand der	Gemeinde Hohenstein	Schwalbacher Strasse 1	65329 Hohenstein
Gemeindevorstand der	Gemeinde Hünfelden	Le Thillay-Platz	65597 Hünfelden
Gemeindevorstand der	Gemeinde Hünstetten	Im Lagersboden 5	65510 Hünstetten
Magistrat der	Stadt Idstein	König-Adolf-Platz 2	65510 Idstein
Magistrat der	Stadt Kelkheim	Gagernring 6	65779 Kelk- heim/Taunus
Gemeindevorstand der	Gemeinde Kiedrich	Marktstrasse 27	65399 Kied- rich/Rheingau
Gemeindevorstand der	Gemeinde Kriftel	Frankfurter Str. 33- 37	65830 Kriftel
Gemeindevorstand der	Gemeinde Liederbach	Villebon-Platz 9-11	65835 Liederbach
Kreisausschuss des	Kreises Limburg Weilburg	Schiede 43	65549 Limburg
Magistrat der	Stadt Limburg a.d.L.	Werner-Senger- Str. 10	65549 Limburg a.d. Lahn
Magistrat der	Stadt Lorch	Markt 5	65391 Lorch/Rheingau
Gemeindevorstand der	Gemeinde Niedernhausen	Wilrijkplatz	65527 Niedernhau- sen
Magistrat der	Stadt Oestrich- Winkel	Paul-Gerhardt- Weg 1	65375 Oestrich- Winkel
Magistrat der	Stadt Rüdesheim	Markt 16	65385 Rüdesheim am Rhein
Gemeindevorstand der	Gemeinde Schlangenbad	Rheingauer Straße 23	65388 Schlangen- bad
Magistrat der	Stadt Schwal- bach	Marktplatz 1-2	65824 Schwalbach am Taunus
Gemeindevorstand der	Gemeinde Selters	Brunnenstrasse 46	65618 Selters

Gemeindevorstand der	Gemeinde Sulzbach	Hauptstraße 11	65843 Sulzbach
Magistrat der	Stadt Taunus- stein	Aarstrasse 150	65232 Taunusstein
Gemeindevorstand der	Gemeinde Waldbrunn	Hauser Kirchweg	65620 Wald- brunn/Westerwald
Gemeindevorstand der	Gemeinde Waldems	Schulgasse 2	65529 Waldems
Gemeindevorstand der	Gemeinde Walluf	Mühlstrasse 40	65396 Walluf
Magistrat der	Landeshauptstadt Wiesbaden	Schloßplatz 6	65183 Wiesbaden

Anlage 3: Übersicht der Anteile in % der Mitgliedskommunen am KGRZ Wiesbaden i.L.

Stadt/Gemeinde	%
Gemeinde Aarbergen	0,602
Stadt Bad Camberg	1,152
Stadt Bad Schwalbach	1,104
Bad Soden a. Ts.	1,834
Gemeinde Brechen	0,631
Gemeinde Dornburg	0,841
Gemeinde Elbtal	0,203
Stadt Eltville am Rhein	1,151
Gemeinde Elz	0,71
Stadt Eppstein	1,313
Stadt Eschborn	1,803
Stadt Flörsheim	0,821
Stadt Geisenheim	0,965
Stadt Hadamar	1,084
Stadt Hattersheim	2,572
Stadt Heidenrod	0,82
Stadt Hochheim	1,188
Kreisstadt Hofheim a. Ts.	4,009
Gemeinde Hohenstein	0,71
Gemeinde Hünfelden	1,023
Gemeinde Hünstetten	0,964
Stadt Idstein	2,61
Stadt Kelkheim	0,196
Gemeinde Kiedrich	0,444
Gemeinde Kriftel	0,923
Gemeinde Liederbach	0,817
Stadt Limburg a.d.L.	2,21
Stadt Lorch	0,585
Gemeinde Niedernhausen	1,688
Stadt Oestrich-Winkel	1,11
Stadt Rüdesheim	1,15
Gemeinde Schlangenbad	0,661
Stadt Schwalbach a.Ts.	1,495

Gemeinde Selters	0,706
Gemeinde Sulzbach	0,909
Stadt Taunusstein	2,522
Gemeinde Waldbrunn	0,597
Gemeinde Waldems	0,591
Gemeinde Walluf	0,555
Landeshauptstadt Wiesbaden	38,988
Kreises Limburg Weilburg	3,011
Main-Taunus Kreises	7,515
Rheingau-Taunus-Kreis	5,217
GESAMT	100,000

Anlage 4: Definition der Kostenpauschale

Zu § 3 Abs. 4 des Vertrages:

- Die Kostenstelle der Beamtenbetreuung verrechnet sich auf einen Tarif in 2020 von 55,92 EUR die Stunde, für 2021 ein Tarif von 56,55 EUR die Stunde. Hierin enthalten sind notwendige Personal- und Sachkosten. Der Betrag wird grundsätzlich jährlich angepasst.
- Nach den Erfahrungswerten der Landeshauptstadt Wiesbaden benötigt ein durchschnittlicher Fall eine jährliche Bearbeitungszeit von sechs Stunden.
- Für das Jahr 2020 ergeben sich hieraus Kosten in Höhe von 335,52 EUR (6 Stunden x 55,92 EUR).
- Dieser Betrag wird gemindert um den durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Anteil von 38,988 Prozent.
- Hieraus ergibt sich ein Betrag in 2020 von 335,52 EUR abzüglich 38,988 % = 204,71 EUR, der von den Weiteren Mitgliedern zu tragen ist.

Zu § 3 Abs. 5 des Vertrages:

- Die Landeshauptstadt Wiesbaden berechnet die Beihilfe in 2020 zu einem Preis von 27,50 EUR pro Antrag.
- Aus Vereinfachungsgründen erhöht sich dieser Betrag jährlich pauschal um 0,50 EUR pro Jahr.
- Dieser Kosten zur Berechnung der Beihilfe werden gemindert um den durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Anteil von 38,988 Prozent.
- Für das Jahr 2020 werden hiernach Kosten in Höhe von 16,78 EURO in Rechnung gestellt.

Zu § 3 Abs. 6 des Vertrages:

- Die Kostenstelle der Beamtenbetreuung verrechnet sich auf einen Tarif in 2020 von 55,92 EUR die Stunde, für 2021 ein Tarif von 56,55 EUR die Stunde. Hierin enthalten sind notwendige Personal- und Sachkosten. Der Betrag wird grundsätzlich jährlich angepasst.
- Dieser Kosten werden gemindert um den durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Anteil von 38,988 Prozent.
- Für das Jahr 2020 werden hiernach Kosten in Höhe von 34,12 EURO in Rechnung gestellt.